

270,000 Thlr. für Eisenbahnen zu kürzen ist und, nach deren Abzug, obige Summe verbleibt.

Für das Departement der Justiz werden ferner diesesmal jährlich circa

50,000 Thlr. mehr wie früher, und für das Departement des Innern jährlich

44,515 Thlr. mehr wie sonst verlangt.

Während weiter in der Finanzperiode 1849 das Militairbudget 1,344,024 Thlr. jährlich betrug, beansprucht dagegen das Budget auf die Jahre 1849—1851 1,850,000 Thlr. in runder Summe jährlich.

Hiernächst ist ein bereits verausgabter Mehraufwand für das „im Diensthalten der Armee“ für 1849 (495,000 Thlr. Summe) mit 165,000 Thlr. auf jedes Jahr der jetzigen Finanzperiode repartirt, sodaß sich für das Kriegsdepartement gegen die frühere Finanzperiode ein Mehrbedarf von circa

671,000 Thlr. jährlich ergibt, wozu noch eine Post des außerordentlichen Budgets von 947,000 Thlr. für Aufwand, welcher durch die mit Vermehrung der Armee in Verbindung stehenden Anschaffungen von Materialien entstanden ist, tritt.

Kann der Ausschuss wohl erwarten und annehmen, daß der volle geforderte Mehrbetrag als unbedingt nothwendiger Staatsaufwand nicht anerkannt werden wird, und wird es namentlich sein ernstes Bestreben sein, die Bedürfnisse für die Armee der genauesten Prüfung zu unterwerfen, so läßt sich jedoch eben so wenig verkennen, daß mit den ordentlichen Steuern und Abgaben nicht auszukommen sein wird.

Theilt die Kammer diese Ueberzeugung, dann fragt es sich weiter: wird das Interesse der Steuerpflichtigen mehr gewahrt, wenn man die unvermeidliche Last immer mehr anwachsen und zuletzt auf einmal auf ihre Schultern fallen läßt, oder wenn man diese Last vertheilt und nach und nach den Bedarf aufbringt? Man kann wohl ernstlich nicht lange schwanken, muß sich vielmehr im Interesse der Steuerpflichtigen für die Vertheilung der Last entscheiden. Von einer Verwilligung der Steuern für das Ministerium, — einem Vertrauensvotum für dasselbe — kann übrigens hierbei gar keine Rede sein, denn das Ministerium vollzieht nur die Gesetze, ist mithin auch rücksichtlich der Ausgaben an diese gebunden, hat hierüber der Volksvertretung genaue Rechenschaft abzulegen und ist derselben dafür verantwortlich.

Dem Ausschusse und der Kammer kann und darf lediglich nur das wohlverstandene Interesse der Steuerpflichtigen am Herzen liegen, und dieses erheischt es unter den obwaltenden Umständen, der Kammer den Beschluß vorzuschlagen:

die Staatsregierung zur außerordentlichen Erhebung der Grundsteuer nach Höhe von 1 Pfennig für jede Steuereinheit für den 1. August dieses Jahres und des zweiten Termins der Gewerbe- und Personalsteuer, oder der Hälfte des vollen Jahresbetrags, in der Zeit bis zum letzten August dieses Jahres zu ermächtigen.

Die Entscheidung der Frage: ob das Verhältniß der erhöhten Grund- zur erhöhten Gewerbe- und Personalsteuer das richtige ist, muß vor der Hand ganz ausgefetzt, solche vielmehr der definitiven Verabschiedung des Finanzgesetzes ausdrücklich vorbehalten bleiben.

Berichterstatter Vicepräsident Haberkorn: Zu diesem Berichte habe ich nur noch einige kurze Bemerkungen hinzuzufügen. Es ist in dem Berichte Seite 388 angegeben, daß der Mehrbedarf dieser im Vergleiche zu der letzten Finanzperiode in etwas über einer Million, nämlich 1,061,863 Thlr. besteht. Vergleicht man jedoch das der Kammer vorgelegte Budget auf die Jahre 1849—1851, so ersieht man Seite 138, daß auf 7,600,669 Thlr. das Bedürfniß dieser Finanzperiode berechnet worden ist, während das zuletzt verabschiedete Finanzgesetz das Bedürfniß auf jährlich 5,786,059 Thlr. feststellte. Es ergibt sich hiernach eine Differenz, welche dahin geht, daß im Vergleiche zu dem letzten Finanzgesetze und dem jetzigen Budget ein Mehrbedarf von 1,814,610 Thlr. vorliegt, während derselbe Seite 145 des Budgets auf 1,802,020 Thlr. jährlich, im Berichte aber bloß zu 1,061,863 Thlr. angegeben ist. — Diese Differenz übt aber auf den Vorschlag des Ausschusses gar keine Wirkung aus, denn im Gegentheil, es wird durch dieses Mehr der außerordentliche Steuerzuschlag nur noch gerechtfertigter und die Sache schlimmer. — Weiter theile ich der Kammer mit, daß in der Regel angenommen wird, ein Pfennig Grundsteuer pro Steuereinheit giebt 156,742 Thlr. und ein Termin oder die Hälfte eines vollen Jahresbetrags der Gewerbe- und Personalsteuer giebt 210,000 Thlr. Die Summe der außerordentlichen Steuern, welche der Ausschuss empfiehlt, beträgt demnach im Ganzen 366,742 Thlr. Auch hier scheint noch eine Differenz stattzufinden, denn nach Seite 144 des uns jetzt vorliegenden Budgets berechnet sich ein Pfennig Grundsteuer pro Steuereinheit auf nur 137,686 Thlr. und die Hälfte der Gewerbe- und Personalsteuer auf 193,000 Thlr., so daß die von dem Ausschusse vorgeschlagene außerordentliche Steuer nur die Höhe von 330,686 Thlr. erreichen würde. Allein auch diese Differenz vermag den Vorschlag des Ausschusses nicht zu alteriren, im Gegentheil ergibt sich auch hier wieder, daß, wenn sogar noch die von der außerordentlichen Steuer zu erwartende Einnahme mehr schwindet, der Stand der Sache immer schlimmer werden würde. — Außerdem finden Sie in dem Berichte noch drei Summen angegeben und zwar diejenigen, mit welchen der ungefähre Mehrbedarf für einzelne Departements angegeben wird. Es sind das 305,595 Thlr., nach dem Budget des Staatsaufwands Nummer 2, zu Verzinsung und Abzahlung der Staatsschulden, ferner 50,000 Thlr. für das Departement der Justiz und 44,515 Thlr. für das Departement des Innern, zusammengerechnet giebt das eine Summe von 400,110 Thlr. Rechnet man hierzu noch 671,000 Thlr. jährlichen Mehrbedarf für das Militair, so kommt eine Summe von 1,071,110 Thlr. heraus. Was nun diesen Mehrbetrag anlangt, so ist derselbe auf das Jahr 1849 bereits, wenigstens wohl zum großen Theile, schon verausgabt, allein noch nicht vereinnahmt. Dieser Mehrbetrag trifft nun auch das Jahr 1850. Berechnet man nun diesen allein nur zu zwei Drittheilen auf die Zeit bis zum